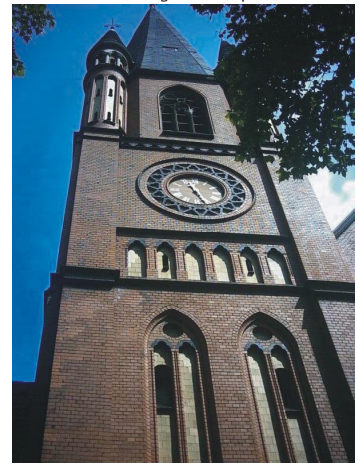


Zusammen rücken

Kirche mit Zukunft - es geht weiter!

Hammer Reformtag - 15. September 2007



Hintergrundmaterial zur Dokumentation

zusammenrücken

**Impulsreferat – Zusammenfassung – zum Hammer Reformtag
von H. Weihsbach-Wohlfahrt**

Überblick 70er Jahre zu 2007

	1970		2007	
KK Bielefeld:	185.000	auf	111.000	40 % weniger
KK Gütersloh:	138.000	auf	116.000	16 % weniger
KK Gelsenkirchen u. Watt.:	209.000	auf	109.500	47 % weniger
KK Paderborn:	59.700	auf	84.200	41 % mehr !!!

	591.700	auf	420.700	29 % weniger

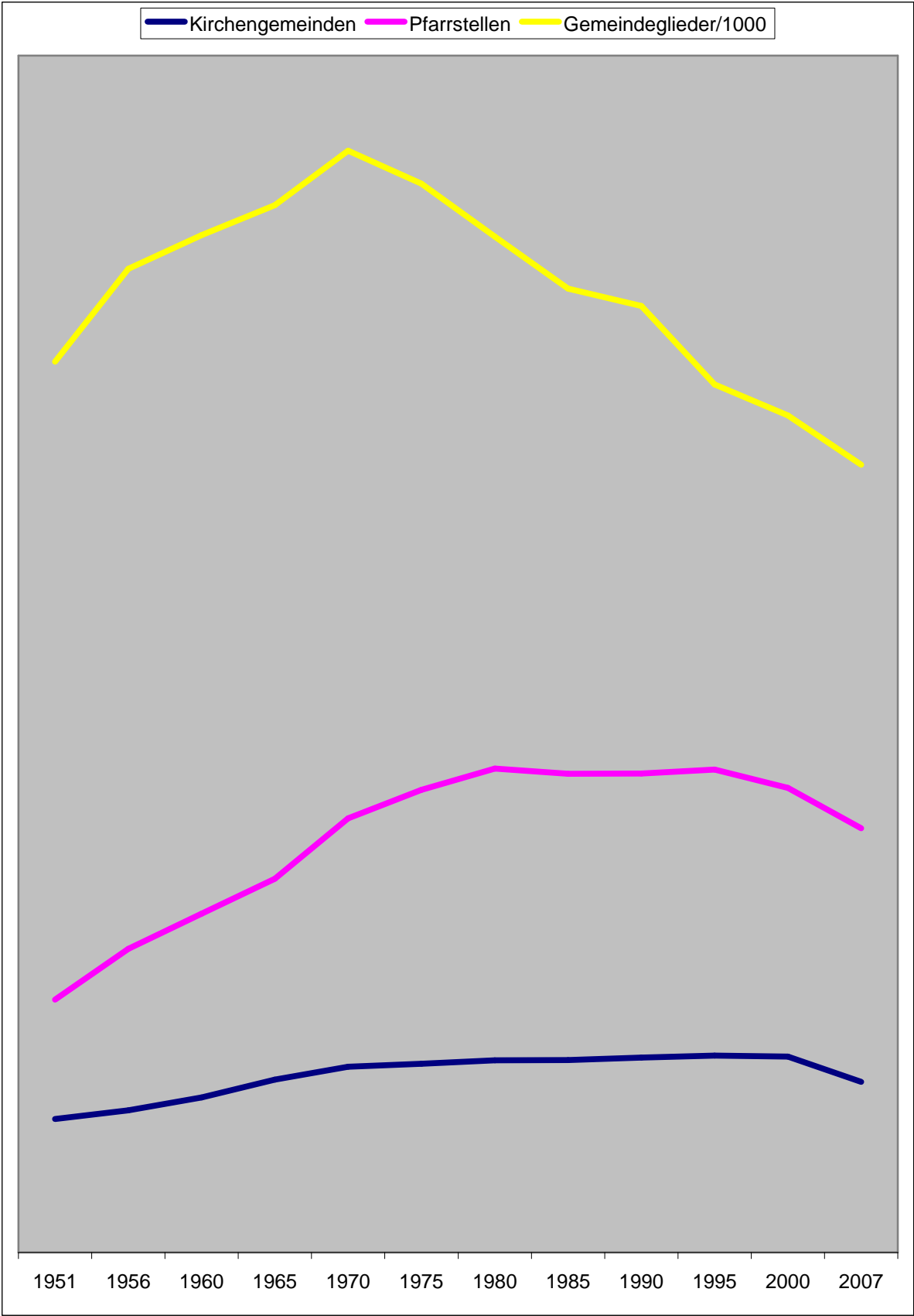
EKvW am 31.12.1972	3.587.210
EKvW am 31.12.2006	2.632.901
26,6 % weniger	

Kirchengemeinden 1951:	446	
Kirchengemeinden 1956:	475	ca. 6.920 Gemeindeglieder pro KG
Kirchengemeinden 1970:	621	
Kirchengemeinden 1985:	643	
Kirchengemeinden 2000:	655	
Kirchengemeinden 2007:	569	ca. 4.630 Gemeindeglieder pro KG

Die Zahl der Kirchengemeinden wuchs von 1965 (578) bis 1995 (658) in 30 Jahren um 70! Überträgt man den Schlüssel „Gemeindeglieder zu Kirchengemeinden“ aus 1956 auf 2007, so müssten wir bei gut 2,6 Mio. Gemeindegliedern ca. 380 Kirchengemeinden haben!

Pfarrstellen* der Beispielkirchenkreise 1970:	258
Pfarrstellen* der Beispielkirchenkreise 2007:	249
Pfarrstellen* 10/1970:	1.451
Pfarrstellen* 07/2007:	1.498

* unabhängig vom Dienstumfang und von der Finanzierung



Die äußeren Bedingungen verlangen von uns ein Umdenken, denn ...

- wir haben die Strukturen der 70er Jahre bis weit in die 90er Jahre kaum angepasst und reagieren teilweise immer noch zu langsam.
- lässt man alte Strukturen, dann scheitert man darin (einige Kirchengemeinden befinden sich inzwischen im HH-Sicherungskonzept).
- wer sich nicht entscheidet der entscheidet, dass alles so bleiben soll wie es ist.
- ...

Die äußeren Bedingungen verlangen von uns ein Umdenken, aber ...

- uns gibt es z.B. schon 800 Jahre. Wir haben viel überstanden und überstehen das jetzt auch noch.
- es ist besser, das bestehende Rechtssystem zu verändern als unsere Kirchengemeinde. Denn wenn wir eine andere Kirchenordnung haben, können wir überleben.
- wir laufen Gefahr, von einer größeren Kirchengemeinde aufgesogen zu werden. Vielleicht müssen wir sogar ihren Namen oder einen Teil des Namens übernehmen.
- es fällt so schwer, Gewohnheiten aufzugeben. Wir wissen, dass wir reagieren müssen, aber wir haben Angst vor den Veränderungen.
- wir wollen unsere Pfarrerin für uns behalten.
- wir haben unser eigenes Profil.
- wir haben dieses Gemeindehaus mit unseren eigenen Händen in vielen ehrenamtlichen Stunden gebaut.
- ...

Die äußeren Bedingungen ermutigen zu Kooperationen, denn ...

- **die möglichst gerechte / gleiche pfarramtliche Versorgung der Gemeindeglieder ist uns wichtig.**
- **wir können voneinander abgucken und uns ergänzen.**
- **wir haben die Chance etwas (teilweise) Unbekanntes zu strukturieren.**
- **wir können gemeinsam den Personalbestand leichter anpassen und durch eine gemeinsame Gebäudekonzeption Kosten sparen.**
- **wir können planen, wie unsere gemeinsame Zukunft aussieht ohne auf alles Gewohnte verzichten zu müssen.**
- **...**

Geschichte der Kirchengemeinden Kirchtal und Segensburg

Pfarrstellensituation

	KIRCHTAL	SEGENSBURG
Erstmalig als Pfarrei erwähnt:	1280	----
Erster „reformatorischer“ Pfarrer:	1530	----
Pfarrdienst eines Pfarrers:	1929 – 1965 1966 – 1998	Pfarrstelle vakant von 1968 – 1975 100%-Dienst seit 1976
	50%-Dienst seit 1999	

Gemeindeglieder

Gemeindeglieder 1958:	1.600	(2.000)	(3.600)
Gemeindeglieder 1976:	1.200	1.850	3.050

Gemeindeglieder 2000:	1.070	1.440	2.510
Gemeindeglieder 2006:	995	1.400	2.395

Gebäudebestand

Kirche	1	---	1
Gemeindezentrum	---	1	1
Gemeindehaus	1	---	1
Pfarrhaus	1	1	2
Tageseinrichtung für Kinder	---	1	1

Aktuelle Strukturprobleme der Kirchengemeinden Kirchtal und Segensburg:

Empfehlung aus Kirche mit Zukunft:

Kirche auf dem Land mit mindestens 2 Pfarrstellen, mindestens 4.000 Gemeindegliedern, weniger Predigtstätten als Pfarrstellen, Unter anderem auf Grund dieser Empfehlung sehen die Pfarrstellenrichtlinien des Kirchenkreises für beide Kirchengemeinden zusammen nur noch eine Pfarrstelle vor.

Die Kirchengemeinde Kirchtal ist in der Haushaltssicherung nach § 67a VwO.

Die Kirchengemeinde Segensburg hat einige Einnahmen aus Kirchen- und Pfarrvermögen und kann den Haushalt gerade noch ausgleichen.

Das Pfarrhaus in Segensburg muss dringend saniert werden. Die Orgel der Kirche in Kirchtal bedarf der Überholung.

Das Dach des Gemeindezentrums in Segensburg muss nach 30 Jahren mittelfristig neu gedeckt werden.

Das Gemeindehaus in Kirchtal ist sanierungsbedürftig.

Äußerungen in der ersten gemeinsamen Sitzung der Presbyterien

	Kirchtal	Segensburg
Ängste		Wir wissen nicht, was an finanzieller Belastung auf uns zukommt. Ihr habt Eure Hausaufgaben nicht gemacht.
Beharren	Wir wollen unseren Pfarrer behalten.	Unsere Pfarrerin geht in einem Jahr i.d. Ruhestand, dann wollen wir weiter sehen.
Besonderheiten	Wir haben eine lange Entwicklung in unserer Arbeit gemacht. Unsere Strukturen sind bewährt.	Unser besonderes Profil lässt sich auf Eure Arbeit nicht übertragen.
Gegenseitige Forderungen	Wir haben eine denkmalwerte Kirche. Wenn wir etwas zusammen machen sollen, dann <u>müsst</u> Ihr Euer Gemeindezentrum aufgeben.	Was ist mit Eurem Gemeindehaus?
Nicht freiwillig	Wir sitzen zusammen, weil der Kirchenkreis es möchte.	Wir lassen uns vom Vertreter des Landeskirchenamtes nicht zur Vereinigung „überreden“.
Personen 1	Pfarrer: Ich bin für Veränderungen offen.	Pfarrerin: Ich möchte meine Arbeit der letzten 30 Jahre zu Ende führen.
Personen 2	Presbyterin: Ich bleibe so lange im Amt, wie sich nichts verändert.	Presbyter: Wir haben keine Zeit, uns alles in Ruhe anzugucken.
So geht's uns	Wir sind in der Haushaltssicherung.	Wir kommen noch jahrelang allein zurecht.
Tradition	Uns gibt es schon 700 Jahre. Wir haben schon ganz andere Probleme geschultert.	

Mit welchen Schritten können Kirchtal und Se- gensburg zusammenrücken?

Kooperationsmöglichkeiten lassen sich (verkürzt dargestellt) in drei Ebenen einteilen:

Ebene 1: Niederschwellige Kooperationen

Ebene 2: Weitergehende Kooperationen

Ebene 3: Kooperationen durch Grenzveränderungen oder Vereinigungen

Ebene 1: Niederschwellige Kooperationen

a) Koordination der Gottesdienstzeiten:

Statt z.B. jeweils um 10:00 Uhr parallele Gottesdienste zu veranstalten, werden diese in der einen Kirchengemeinde 9:30 Uhr und in der anderen Kirchengemeinde auf 11:00 Uhr gelegt. So erfahren die Inhaberinnen oder Inhaber der Pfarrstellen regelmäßig Entlastung im Predigtendienst und können Vertretungsdienste leichter organisieren. Eine derartige Anpassung der Gottesdienstzeiten kann gleichzeitig Auswirkungen auf den Einsatz der Küsterinnen oder Küster haben und bewirken, dass beide Gemeinden zusammen eine Organistin oder einen Organisten beschäftigen. ...

b) Gemeinsame Gruppen in der Kirchenmusik

Das Organisieren gemeinsamer kirchenmusikalischer Kreise ist ein nahezu selbstsprechendes Beispiel für die Posaunenarbeit, Gospelchöre, Kirchenchöre, Flötenkreise u.v.a.m.. Gemeinsame Leitungen der Gruppen und größere Einheiten können erreicht werden. ...

c) Gemeinsame Nutzung von Gebäuden und Abgabe nicht genutzter Gebäudekapazität

Durch ein kirchengemeindeübergreifendes Nutzungskonzept könnten Gebäude mit starkem Sanierungsstau abgegeben und Gebäude mit hohem Nutzwert besser ausgelastet werden. Der verbleibende Gebäudebestand wird durch eine höhere Gruppenfrequentierung stärker mit Leben gefüllt. Neben einer Kostenreduzierung werden die verbleibenden Lasten auf mehrere Schultern verteilt und der Druck auf die immer enger zu schnürenden Haushalte verringert.

Anhand dieser Beispiele, deren Liste sich um ein Vielfaches ergänzen ließe, wird deutlich: Niederschwellige Kooperation bedeutet „Aufeinander Zugehen“ oder zumindest „Zusammen rücken“ wenn nicht sogar „zusammenrücken“.

Und: Niederschwellige Kooperation bedarf nur weniger formaler Regelungen (Einigung über Personalkostenteilung, Aufstellen eines Nutzungsplanes etc.).

Niederschwellige Kooperationen müssen noch viel selbstverständlicher werden mit dem Blick für die Anderen, die helfen können oder denen geholfen werden muss.

Ebene 2: Weitergehende Kooperationen

Weitergehende Kooperationen lassen sich gegenüber den niederschwelligen Kooperationen durch stärkere formale Festlegungen im Rahmen der kirchlichen Gesetzgebung auf den Weg bringen.

a) Die pfarramtliche Verbindung nach Artikel 12 Kirchenordnung

Durch Beschluss der Kirchenleitung haben die kirchlichen Körperschaften die Möglichkeit, sich pfarramtlich miteinander zu verbinden und mit dieser pfarramtlichen Verbindung Pfarrstellen zu vereinigen. Dabei bleibt die rechtliche Selbstständigkeit der beteiligten Körperschaften erhalten. Bei der Besetzung der so entstandenen Pfarrstelle sind die jeweiligen Beschlüsse der beteiligten Leitungsorgane (Presbyterium, Kreissynodalvorstand, ...) erforderlich und von beiden Leitungsorganen die Vorgaben des Pfarrstellenbesetzungsrechts (Abkündigungen, Probepredigt, Fristen, ...) zu beachten. Inzwischen werden relativ häufig pfarramtliche Verbindungen beantragt, die wiederum sehr häufig Übergänge zu späteren Vereinigungen sind.

Die Kirchengemeinden Kirchtal und Segensburg könnten sehr schnell bei der anstehenden Vakanz beantragen, die dann freie Pfarrstelle in Segensburg mit der Pfarrstelle aus Kirchtal durch pfarramtliche Verbindungen der Kirchengemeinden zu vereinigen.

b) Vereinbarungen und kirchenrechtliche Vereinbarungen

Sie können aber auch zum Beispiel durch einfache Vereinbarung regeln, dass die Jugendarbeit gemeinsam durchgeführt wird. Bei der Größe beider

Kirchengemeinden könnte es sinnvoll sein, für die Kinder und Jugendlichen eine zentrale Anlaufstation zu haben.

Oder beide Kirchengemeinden schließen eine sog. kirchenrechtliche Vereinbarung nach § 14 a Verbandsgesetz ab. Dann würde die eine Kirchengemeinde für die andere z.B. die Jugendarbeit als gemeinsame Aufgabe mit übernehmen.

Ebene 3: Kooperation durch Grenzveränderung oder Vereinigung

Über die Veränderung und Vereinigung von Kirchengemeinden entscheidet nach Artikel 6 Kirchenordnung die Kirchenleitung, wobei den Kirchengemeinden ein Anhörungsrecht zusteht.

a) Grenzkorrekturen können dazu führen, dass die pfarramtliche Versorgung bei allen Beteiligten vertretbarer wird. Eine „etwas zu kleine“ Kirchengemeinde könnte genauso profitieren wie eine „etwas zu große“ Kirchengemeinde. Eine Gebietsveränderung kann vor allem geboten sein, wenn damit eine Anpassung an kommunale Strukturen verbunden ist. Dieses Beispiel ist aber sicherlich nicht treffend für Kirchtal und Segensburg.

b) Eigentlich sieht alles so aus, als wenn man hier die Vereinigung der beiden Kirchengemeinden durchführen müsste. Es würde letztendlich eine größere Einheit entstehen und die Aufgaben könnten gleichmäßiger verteilt werden. Durch eine Satzung für die neue Kirchengemeinde könnte man z.B. festhalten, dass die unterschiedlichen Profile der Partnerinnen nicht einfach untergehen und sehr heterogene Strukturen unter einem Dach angemessen berücksichtigt werden.

Wenn man mit den Namen etwas spielt, dann kann man aus Kirchtal und Segensburg die Ev. Segenskirchengemeinde Musterstadt entstehen lassen.

Die Segenskirchengemeinde Musterstadt

Pfarrstellensituation

BEZIRKE:	KIRCHTAL	SEGENSBURG
Erstmalig als Pfarrei erwähnt:	1280	----
Erster „reformatorischer“ Pfarrer:	1530	----
Pfarrdienst seit	1280	1976
Pfarrdienst seit	1999 (50 %)	
Pfarrdienst ab 2008	Eine Pfarrstelle mit 100 %!	- 0,5

Gemeindeglieder

Gemeindeglieder 1958:	3.600	
Gemeindeglieder 1976:	3.050	

Gemeindeglieder 2000:	2.510	
Gemeindeglieder 2006:	2.395	
Gemeindeglieder 2008:	ca. 2.370	

Gebäudebestand

Kirche	1	
Gemeindezentrum	1	
Gemeindehaus	--- (veräußert)	- 1
Pfarrhaus	1 (Erbbaurechtsvergabe)	- 1
Tageseinrichtung für Kinder	1	

Strukturveränderungen / Perspektive für die Ev. Segenskirchengemeinde Musterstadt

Geblieden:

Empfehlung aus Kirche mit Zukunft: Kirche auf dem Land mit mindestens 2 Pfarrstellen, mindestens 4.000 Gemeindegliedern, weniger Predigtstätten als Pfarrstellen, ...

Die Orgel der Kirche in Kirchtal bedarf der Überholung.

Das Dach des Gemeindezentrums in Segensburg muss nach 30 Jahren mittelfristig neu gedeckt werden.

Verändert:

Die Segenskirchengemeinde Musterstadt kann durch noch anstehende Veränderungen im Personalbereich (Pfarrdienst / Organistenstelle / Küsterbereich) und durch die schon getätigte Gebäudereduzierung den Haushalt ausgleichen.

Das sanierungsbedürftige Pfarrhaus wurde abgegeben.

Das sanierungsbedürftige Gemeindehaus wurde abgegeben.

Die Pfarrstellenrichtlinien des Kirchenkreises können kurzfristig erfüllt werden.

So abwegig ist diese – sehr geschönt aussehende – Veränderung nicht. Die Darstellung beruht auf tatsächlich vorgenommene Strukturveränderungen während eines Vereinigungsprozesses.

Es gibt Kirchengemeinden, die sich bzgl. ihrer Gemeindekonzeption und einer gemeinsamen Konzeption in einer Region beraten lassen und im Beratungsprozess feststellen, dass sie eigentlich die Struktur eines neuen Gebildes (=neue Kirchengemeinde) überdenken. Dies hat in diesem Jahr z.B. dazu geführt, dass sich vier Kirchengemeinden aus dem Beratungsprozess heraus entschieden haben, ihre Vereinigung zum 1.8.2008 anzustreben.

Wie können wir das schultern?

Trotz aller Emotionen muss immer wieder auf eine Sachebene zurück geführt werden, damit Strukturveränderungen, die nicht vermeidbar sind, anhand der gegebenen Probleme und nicht anhand der persönlichen Befindlichkeiten beraten werden.

Das erste Eis ist dann gebrochen, wenn die Kommunikation begonnen hat und alle sich das schildern, was ihnen lieb und teuer in ihrer Arbeit ist und wo sie Hilfestellung gebrauchen könnten. Es entsteht sehr schnell ein Bild, was für alle oder für Teile erhaltenswert ist, was doppelt vorgehalten wird und besser strukturiert werden kann und von welchen lieb gewonnenen Besonderheiten / Gewohnheiten man sich dann doch schneller trennen kann, als dies vorher sichtbar war.

In einer der ersten gemeinsamen Sitzungen sollte immer die Schilderung Platz haben, was man hat, ggf. gemeinsam hat und was für erhaltenswert erachtet wird. Die Summe hieraus ist ein wunderbares Diskussionsfundament für die weiterführenden Gespräche.

Die Vereinigung von Kirchengemeinden ist ein Instrument zur Kooperation. Aber: Bezüglich der Gemeindegliederzahlen haben wir (rechnerisch) zu viele Kirchengemeinden und werden hier Anpassungen realisieren müssen!

Die Strukturveränderungen in den Kirchengemeinden und die Beratung der Kirchengemeinden enden nicht mit dem Tag der Vereinigung. Das neue System muss beweglich gehalten werden. Wenn man eine Vereinigung als Instrument sieht, dann ist nicht die Vereinigung das entscheidende Beratungsfeld, sondern ihr Vorlauf und die Nachbereitung.

Daher gilt nach allem ...

Wir müssen uns regelmäßig prüfen, was wir hatten, was wir haben und was wir davon (ggf. wieder) gebrauchen. Und wir müssen unsere Prüfungsergebnisse ernst nehmen und entscheiden, was wir (zur Zeit) nicht mehr brauchen mit Blick auf die Zukunft.

Veränderungsprozesse sind nie abgeschlossen. Der Blick auf die vergangenen Jahre zeigt, dass fortlaufend Anpassungen erforderlich sind (gewesen wären). Eben jetzt ist es notwendig, zukunftsfähige Strukturen mit vertretbaren Größenordnungen zu schaffen. Vielleicht sehen diese sich abzeichnenden Strukturen manchmal noch etwas „zu groß“ aus. Aber: Wir werden bzgl. der Gemeindegliederzahlen zunehmend kleiner und müssen dann in der Fläche anders agieren.

Die Vereinigung von Kirchengemeinden ist eines der Instrumente im Orchester der Kooperation. Es sollten z.Z. Musikstücke ausgesucht werden, die dieses Instrument verstärkt in den Vordergrund stellen. Denn weitere Vereinigungen kommen so oder so. Dies soll nicht bedrohlich klingen sondern Mut machen, sich den äußeren Bedingungen zu stellen und unsere Kirche nach bestem Wissen für die Zukunft aufzustellen.

Zum Ende etwas zum Reiben

1. Braucht „Kirche im Dorf“ / „Kirche in der Stadt“ unbedingt genau den einen (eigenen) Kirchturm?
2. Die Ev. Kirche von Westfalen pfl egt die Gemeinschaft der in ihr verbundenen Kirchengemeinden (Grundartikel IV Satz 1 Kirchenordnung).
Diese Kirchengemeinden tragen dafür Sorge, dass das Wort Gottes verkündet wird und für die Sakramente richtig verwaltet werden (nach Art. 8 I Satz 1 KO).
Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gemeindeglieder als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen, ... , und die nötigen Ämter und Dienste einzurichten Und sie sind verpflichtet, die notwendigen Räume und Einrichtungen, vor allem für Gottesdienste und Unterricht, bereitzustellen (nach Art. 9 KO).
Die Kirchengemeinden sollen nach ihren Kräften Mittel für ihren Dienst, für gesamt kirchliche Aufgaben und zur Abhilfe der Not in anderen Gemeinden aufbringen (nach Art. 10 KO).
3. Braucht eine Kirchengemeinde mit 8.500 Gemeindegliedern in einer Stadt folgende Ausstattung?

Vier Pfarrstellen (2.125 Gemeindeglieder pro Pfarrstelle)

Zwei Kirchen

Drei Gemeindehäuser

Ich freue mich über **Kirche**ngemeinden
und Kirchenkreise, die durch Kooperationen bis
hin zu Vereinigungen **mit** dazu beitragen,
unsere **Zukunft** zu gestalten.